

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-8001
Telefax: 0351 564-8024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion

Drs.-Nr.: 6/2912

Thema: Biofracking im Landkreis Görlitz Nachfrage zu 6/1347 und 6/2156

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
38-1053/13/54

Dresden, **27. OKT. 2015**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wird für das Biomore Projekt, welches international realisiert werden soll, im Bereich der Grenzregion Deutschland/Polen Bergbau mit grenzüberschreitenden Auswirkungen betrieben? Wenn „Ja“, gibt es dazu einen Staatsvertrag zwischen Deutschland/ Sachsen und Polen?

Für das Biomore-Projekt wird gegenwärtig im Bereich der Grenzregion Deutschland/Polen kein Bergbau mit grenzüberschreitenden Auswirkungen betrieben. Zu zukünftigen Vorhaben im Rahmen des Biomore-Projektes liegen keine Informationen und/oder Planungen vor.



Frage 2: Wurden der Firma Kupfer KGHM Bodenproben aus DDR Zeiten für deren Forschungszwecke zur Verfügung gestellt? Wenn „ja“: entgeltlich oder unentgeltlich?

Der Firma Kupfer KGHM wurden keine Bodenproben aus DDR-Zeiten für deren Forschungszwecke zur Verfügung gestellt.

Frage 3: Beteiligt sich die Sächsische Staatsregierung am 10. und 11. November 2015 an der internationalen Rohstoffkonferenz der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, welche in Berlin stattfindet?

Die internationale Rohstoffkonferenz „Verantwortung übernehmen – Nachhaltigkeit in der Rohstoffwirtschaft fördern“ vom 10. bis 11. November 2015 in Berlin wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) veranstaltet. Vertreter der Sächsischen Staatsregierung können an der Konferenz teilnehmen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle:
Hoyerswerdaer Straße 1
01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Frage 4: Die Staatsregierung antwortete auf die Kleine Anfrage 6/2156, dass sie Vereinsmitglied des Helmholtzzentrum Dresden/ Rossendorf (HZDR) sei und dass die Technische Universität Bergakademie Freiberg (TUBAF) der Rechts- und Fachaufsicht des SMWK unterliegt. Beide Organisationen sind Partner des Forschungsprojektes BioMore. Inwiefern hält die Staatsregierung an der Antwort auf die Fragen 3-5 der Kleinen Anfrage 6/1347, dass die Staatsregierung und der Freistaat Sachsen nicht betroffen und deshalb zu keiner Antwort verpflichtet sei, fest?

Die Fragestellung in der Kleinen Anfrage 6/2156 lautete: **Frage 5: Wie und mit welchem geschäftlichen Anteil ist der Freistaat Sachsen an folgenden Projekten/ Unternehmen beteiligt:**

- a) Helmholtzzentrum Dresden/ Rossendorf (HZDR)
- b) Bergakademie Freiberg“

In der Antwort auf die Frage 5 a) der Kleinen Anfrage 6/2156 wurde dargelegt, dass das Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR) nicht als Kapitalgesellschaft, sondern als privatrechtlich eingetragener Verein organisiert ist. Der Freistaat ist nicht Inhaber von Geschäfts-/Gesellschaftsanteilen, sondern er ist ein Vereinsmitglied.

Entsprechend § 26 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und der Satzung des HZDR vertritt der Vorstand den Verein. Es liegt nicht in der Kompetenz eines Vereinsmitglieds, das nicht Mitglied des Vorstands ist, Dritten Auskünfte über die Tätigkeit des Vereins zu erteilen.

In der Antwort auf die Frage 5 b) der Kleinen Anfrage 6/2156 wurde dargelegt, dass die Technische Universität Bergakademie Freiberg (TUBAF) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1. c) i. V. m. § 2 Abs. 1 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Sie hat gem. § 6 SächsHSFG das Recht zur Selbstverwaltung, wobei sie der Rechtsaufsicht des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (SMWK) unterliegt.

Die Staatsregierung hat lediglich mitgeteilt, dass die TUBAF der Rechtsaufsicht des SMWK unterliege. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich nur auf die Einhaltung von Recht und Gesetz durch die TUBAF, nicht aber auf eine Kontrolle der Art und Weise der Aufgabenerfüllung durch die TUBAF, wie es bei einer Fachaufsicht der Fall wäre. Die Staatsregierung kann deshalb über inhaltlich-fachliche Fragen keine Auskunft erteilen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Insofern hält die Staatsregierung an der Antwort auf die Fragen 3 bis 5 der Kleinen Anfrage 6/1347 fest, dass die Staatsregierung und der Freistaat Sachsen nicht betroffen und deshalb zu keiner Antwort verpflichtet seien.

Mit freundlichen Grüßen


Martin Dulig